

Anlage 1:

Satzungstext

Satzung der Stadt Wetzlar über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dutenhofen Nr. 9 „Am Rübenmorgen“, 2. Änderung sowie für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf dem Wingertenberg“

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201), hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Wetzlar am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die am 22.03.2018 beschlossene und am 30.07.2018 durch Bekanntmachung in der Wetzlarer Neuen Zeitung in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Dutenhofen Nr. 9 „Am Rübenmorgen, 2. Änderung“ und teilweise für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Auf dem Wingertenberg“ um ein Jahr verlängert.

§ 2 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 2 - 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Wetzlar, den

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Dr. Viertelhausen, Bürgermeister